



BEBAUUNGSPLAN M 1:500 WECKHOLDER

KREIS ESSLINGEN
GEMEINDE STADT AICHTAL
GEMARKUNG AICH U. GRÖTZINGEN

1.0 ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planschriebe wird folgendes festgesetzt:

1.2 Mit Infrastrukturen dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft.

1.3 **2.0 PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (S 9 BbauV i.d.F.v. 6.7.1979, BauPlV i.d.F.v. 15.9.1977, PlanVO i.d.F.v. 30.7.1981, LB Baden-Württemberg i.d.F.v. 6.2.1990)

1.4 **2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (S 9 (1) 1 BbauV)

Planzeilgebiet A: Mischgebiet (S 9 BauVO) freizeitsportliche Nutzung (S 9 (3) BbauV i.V. mit S 111 BauVO) zulässig sind:
 in EG: Nutzungen entsprechend S 9 (2) 2,3,4 BauVO
 in 1. OG: Nutzungen entsprechend S 9 (3) 1,2,3,4 BauVO
 in 2. OG: Nutzungen entsprechend S 9 (3) 1 BauVO

Planzeilgebiet B: Baugrundstücke für Gemeindefürsorge (S 9 (1) 5 BauVO) Zweckbestimmung entsprechend der Planzeichen, es bedeuten:
 1: Anlagen für kirchliche Zwecke
 2: Anlagen für kulturelle Zwecke
 3: Anlagen für sportliche Zwecke

Planzeilgebiet C: Sondergebiet (S 11 BauVO) Mit den Nutzungen Wohnen, Landwirtschaft und Sportstätten zulässig sind entsprechend den Planschriebe:
 1: Anlagen zur Überörtung Benannter (Sonderanlagen)
 2: Anlagen zur Beschäftigung Benannter (Sonderanlagen)
 3: Anlagen für die Landwirtschaft
 4: Allgemeines Wohngebiet (S 4 BauVO) Ausnahmen in Sinne von S 4 (3) BauVO sind gemäß S 1 (4) BauVO nicht zulässig.

1.5 **2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (S 17 BauVO) Entsprechend der Planschriebe, es bedeuten:
 GRZ: die Grundflächenzahl (S 19 BauVO)
 GFZ: die Geschosflächenzahl (S 20 BauVO)
 BRZ: die Baumanzahl (S 21 BauVO)

Das zulässige Maß der Baulichen Nutzung nach S 17 BauVO darf nicht überschritten werden, auch wenn im Plan durch Baupläne größere Bauflächen dargestellt sind.

1.6 **2.3 ZAHL DER VOLLEGSCHOSSE** (S 18 BauVO i.V. mit S 2 BBO) Entsprechend der Planschriebe, es bedeuten:
 1 + 0 = 1 Vollgeschosse sowie ein anrechenbares Vollgeschoss in GG, Gebäude mit der Gebäudehöhe > 10 können teilweise zweigeschossig und bereisig eingeschossig erstellt werden.
 11 = 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze
 11 + 0 = 2 Vollgeschosse sowie ein zusätzliches anrechenbares Vollgeschoss in GG
 111 + 0 = 3 Vollgeschosse sowie ein zusätzliches anrechenbares Vollgeschoss in GG

1.7 **2.4 BAUELLENDE** (S 22 BauVO) Entsprechend der Planschriebe, es bedeuten:
 0 = offene Bauweise entsprechen (S 22 BauVO)
 1 = offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise (S 22 (2) BauVO) zulässig, wenn als zwei Wohnungen zulässig, siehe auch Ziffer 2.14.
 2 = geschlossene Bauweise entsprechend (S 22 (3) BauVO)
 3 = überkante Bauweise, überkante von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Grundstück zulässig.

1.8 **2.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (S 9 (1) 2 BbauV) Die Firstrichtung bzw. die Gebäudeausrichtung ist entsprechend der Pfeilrichtung im Plan anzunehmen.

1.9 **2.6 HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN** (S 9 (2) BbauV) Die Erdgeschosshöhen werden in Baueinheitsverfahren von der Bauwerkskante festgesetzt.

1.10 **2.7 HOHENLAGE DER WANDERLÄNDEN UND NACHLAGE DER GRUNDSTÜCKE AN DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN** (S 9 (3) 1 BbauV) Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planschriebe in:
 Fahrbahnen, Gehwege und Verkehrsflächen
 Die Abgrenzung dieser einzelnen Flächen insbesondere kann in Anlehnung an die Bedürfnisse des Straßenbaus im Rahmen des S 125 BbauV, abgeändert werden. Die Überlagerung der Verkehrsflächen wird verbindlich festgesetzt und ist bei der Ausführung bautechnisch anzugehen zu beachten.

1.11 **2.8 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABRÄUMUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKORPERS** (S 9 (1) 2 BbauV) Zur Herstellung des Straßenkorpers sind Ausschüttungen und Abräumungen, deren Länge und seitliche Ausdehnung im Längsschnitt dargestellt ist, erforderlich.

1.12 **2.9 NEHMENLAGEN** (S 14 BauVO) Nebenlagen sind soweit es sich um bauliche Anlagen handelt in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.13 **2.10 STELLPLATZ UND GARAGEN** (S 9 (1) 4 BbauV) Gedeckte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf dem hierfür ausdrücklich festgesetzten Flächen zulässig. Für Garagen ist ein Stauraum von mind. 1,0 m Freizeithöhe, der nicht durch Beschleunigungen vermindert ist, gegen die öffentlichen Verkehrsflächen abgegrenzt werden darf.
 In Planzeilgebiet B sind Stellplätze nur auf dem hierfür ausdrücklich festgesetzten Flächen zulässig. In den übrigen Planzeilgebieten sind Stellplätze auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.14 **2.11 MIT LEISTUNGSBEHRENDEN BELASTETE FLÄCHEN** (S 9 (1) 5 BbauV) Die durch Planschriebe gekennzeichnete Flächen (Flz) ist behaftet mit einem Leistungsbereich zu Gunsten der Stadt Aichtal, dieser Fläche ist die Errichtung von Gebäuden, die der öffentlichen Verkehrsfläche dienlich sind, untersagt.

1.15 **2.12 BELEBUNG** (S 9 (1) 5 BbauV) Die durch Planschriebe festgesetzten Straßenbepflanzungen werden als hochwachsende einheimische Laubbäume gepflanzt und unterhalten; das im Plan festgesetzte Pflanzmaß als zusammenhängende Fläche in Pflanzung mit einheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten.

1.16 **2.13 SICHTFELDER** (S 9 (1) 10 BbauV) Die im Plan dargestellten Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Aufstellungen und Einfriedigungen sind auf eine max. Höhe von 0,5 m über der öffentlichen Verkehrsfläche begrenzt.

1.17 **2.14 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE** (S 9 (1) 3 BbauV) In Planzeilgebiet C darf die Mindestgröße der Baugrundstücke 305 m² nicht unterschritten. Baugruben dürfen nur auf Grundstücken die größer als öffentliche Verkehrsflächen sind, erstellt werden.
 Jede Planzeichnung ist eine Fläche für eine Kinderspielfläche festgesetzt. Der Kinderspielfläche wird mit Spielgeräten ausgestattet, angelegt und bepflanzt.
 Jede Planzeichnung ist eine Fläche für einen Bolzplatz festgesetzt. Der Bolzplatz ist nach seiner Herstellung mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen anzupflanzen.

BAUGRUNDRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 S 9 (4) BbauV i.V. mit S 111 (1) BBO
 (Kont.-, Flucht- und Abstandsabstände nach S 7 - 9 BBO)
 (siehe auch, Zeichnung S 111 (1) 1 BBO)
 Entsprechend den Planschriebe, es bedeuten:
 1: Gemeindefürsorge
 2: Sattelbau
 3: untergeordnete Gebäudearten sind flächendeckend zulässig, wenn sie entweder als Dauerbauten genutzt oder als befristete Baueinrichtungen verwendet werden.
 4: Umgestaltung (S 111 (1) 1 BBO)
 Die Umgestaltung mit gemauerten Dächern ist ausschließlich mit Zweigeschossigkeit zulässig. Die Umgestaltung von Baueinheiten in Planzeilgebiet B sind flächendeckend zulässig, insbesondere sind nicht zulässig:
 1: Dachgeschoss
 2: Sattelbau
 3: untergeordnete Gebäudearten sind flächendeckend zulässig, wenn sie entweder als Dauerbauten genutzt oder als befristete Baueinrichtungen verwendet werden.
 4: Umgestaltung (S 111 (1) 1 BBO)

ZEICHNERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (S 9 Abs. 7 BbauV)
- Straßengröße (S 9 Abs. 1 Nr. 11 BbauV)
- Gemeindefürsorge (S 9 Abs. 1 Nr. 11 BbauV)
- Fläche für Parkierung
- Öffentliche Grünfläche (S 9 Abs. 1 Nr. 15 BbauV)
- Fläche für Spielgeräte
- Kinderspielfläche (S 9 Abs. 1 Nr. 15 BbauV)
- Fläche für Bolzplätze (S 9 Abs. 1 Nr. 15 BbauV)
- Baugruben für Gemeindefürsorge (S 9 Abs. 1 Nr. 5 BbauV)
- Grenze unterschiedlicher Festsetzungen
- Baugruben (S 23 Abs. 3 BauVO)
- Talweggraben (S 9 Abs. 1 Nr. 21 BbauV)
- Sichtfelder (S 9 Abs. 1 Nr. 10 BbauV)
- Pflanzplan für dichte, geschlossene Bepflanzung (S 9 Abs. 1 Nr. 25 BbauV)
- Pflanzplan für Straßenbepflanzung (Einzelbäume) (S 9 Abs. 1 Nr. 25 BbauV)
- Trafocantone
- Einrichtung Sellaufahrt

ART DER NUTZUNG **ZAHL DER VOLLEGSCHOSSE** **BAUELLENDE**

GRUNDLÄCHENZAHL GRZ BRZ BAUELLENDE BAUELLENDE

3.4 GEBÄUDEHÖHEN (S 111 (1) 1 BBO) Folgende Gebäudehöhen werden als Höchstmaße festgesetzt:
 Planzeilgebiet A: Anlagen für kirchliche Zwecke. Die Gebäudehöhe wird mit Ausnahme eines zu errichtenden Fockturms festgesetzt auf max. 15,0 m über der öffentlichen Verkehrsfläche.
 Planzeilgebiet B: Anlagen für sportliche Zwecke. Die Gebäudehöhe wird festgesetzt auf max. 10,0 m über bestehendem Gelände.
 Planzeilgebiet C: Die maximale Firsthöhe der baulichen Anlagen wird festgesetzt auf 11,50 m über EPH.
 Planzeilgebiet D: Die maximale Firsthöhe der baulichen Anlagen wird festgesetzt auf 12,00 m über EPH.
 Die maximale Firsthöhe wird festgesetzt auf 16,50 m über EPH.

3.5 EINFRIEDIGUNGEN UND GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN (S 111 (1) 9 BBO) Einfriedigungen sind nur als baulich errichtete Holzpfosten- (Wildschutzzäune) zulässig. Die Einfriedigungen (Wildschutzzäune) sind mit Hecken und Sträuchern zu bepflanzen. Mindestabstand der Einfriedigung von der öffentlichen Verkehrsfläche 0,5 m. Einfriedigungen müssen nicht zugespitzt sein. Bei der Befestigung der Einfriedigungen ist auf Necken, die eines dauernden Schnittes bedürfen, zu verzichten. Statt dessen sind hölzerne, abwechselnd liegende Geländer und Stäbenbefestigungen zu verwenden, die durch einen gelegentlichen Pflegeschritt zu unterhalten sind, zu versehen.
 Die unbebauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke müssen mit Bäumen, Sträuchern, Büschen, Blumen und anderen Pflanzen, die die öffentliche Verkehrsfläche schmücken und unterhalten werden. Stellplätze müssen durch farblich abgrenzbare Bodenbeläge gealtert werden, die nicht durch Beschleunigungen vermindert ist, gegen die öffentlichen Verkehrsflächen abgegrenzt werden darf.
 Die mit Leistungsbereit belasteten Flächen (Flz) sind behaftet mit einem Leistungsbereich zu Gunsten der Stadt Aichtal, dieser Fläche ist die Errichtung von Gebäuden, die der öffentlichen Verkehrsfläche dienlich sind, untersagt.
 Die mit Leistungsbereit belasteten Flächen (Flz) sind behaftet mit einem Leistungsbereich zu Gunsten der Stadt Aichtal, dieser Fläche ist die Errichtung von Gebäuden, die der öffentlichen Verkehrsfläche dienlich sind, untersagt.
 Die mit Leistungsbereit belasteten Flächen (Flz) sind behaftet mit einem Leistungsbereich zu Gunsten der Stadt Aichtal, dieser Fläche ist die Errichtung von Gebäuden, die der öffentlichen Verkehrsfläche dienlich sind, untersagt.
 Die mit Leistungsbereit belasteten Flächen (Flz) sind behaftet mit einem Leistungsbereich zu Gunsten der Stadt Aichtal, dieser Fläche ist die Errichtung von Gebäuden, die der öffentlichen Verkehrsfläche dienlich sind, untersagt.

3.6 SPELLETTEN (S 111 (1) 3,4 BBO) Niederanspannvorrichtungen und Fernleitvorrichtungen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht zulässig.

3.7 HEINNEISE (S 9 (5) BbauV) In den der S 312 zugewandten Baukörpern sind zum Schutz gegen den von der Verkehrsstraße ausgehenden Verkehrslärm Vorkehrungen (Grundrissgestaltung, bauliche Maßnahmen) zu treffen, die gewährleisten, daß die Richtwerte des Lärmempfindungsmaßes in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind.
 Zur Beurteilung der Höhe der Gebäude sind den Baugruben zwei Geländeschichten jeweils entlang des Baugrubens von einem Sicherungslängsmaß S 79 (2) BBO mit gestrichelter Eintragung des Baukörpers und entsprechender Erdböhe beizulegen.
 Erforderliche Stellplätze pro Wohnung 1,5 mindestens jedoch 2 STP.
 Höhenangaben beziehen sich auf "Neues System".

3.8 UNTERIRDISCHE VERSORGNUNGSLEITUNGEN UND DERGLEICHEN sind den Planfertigern bekannt und in diesem Plan nicht enthalten.

3.9 BODENANLEGEN In Sinne von S 112 BBO handelt, wer den auf Grund S 111 BBO ergriffenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

3.10 GEMEINDE Es gilt das Recht der Gemeinde Esslingen am 20.12.1982.

3.11 VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Entwurf- und Baugrubenarbeiten sind durchzuführen am 20.12.1982.

2. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

3. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

4. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

5. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

6. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

7. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

8. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

9. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

10. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

11. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

12. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

13. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

14. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

15. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

16. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

17. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

18. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

19. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

20. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

21. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

22. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

23. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

24. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

25. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

26. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

27. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

28. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

29. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

30. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

31. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

32. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

33. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

34. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

35. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

36. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

37. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

38. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

39. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

40. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

41. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

42. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

43. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

44. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

45. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

46. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

47. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

48. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

49. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

50. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

51. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

52. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

53. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

54. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

55. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

56. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

57. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

58. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

59. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

60. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

61. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

62. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

63. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

64. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

65. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

66. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

67. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

68. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

69. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

70. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

71. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

72. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

73. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

74. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

75. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

76. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

77. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

78. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

79. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

80. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

81. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

82. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

83. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

84. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

85. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

86. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

87. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

88. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

89. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

90. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

91. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

92. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

93. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

94. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

95. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

96. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

97. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

98. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

99. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

100. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durchzuführen am 20.12.1982.

werkgemeinschaft
archiplan
 93.81 23.9.81
 24.3.81 31.3.82
 19.5.81 19.5.81
 REDAKTION
 ERG. 30 S 2